

Vorabentscheidung

C – 103 / 97

Seite I-551 ff.

Köllensperger und Atzwanger

4.2.1999

Rz. 17: „Hierzu ist daran zu erinnern, daß der Gerichtshof nach ständiger Rechtsprechung zur Beurteilung der rein gemeinschaftsrechtlichen Frage, ob die vorliegende Einrichtung Gerichtscharakter im Sinne von Artikel 177 EG-Vertrag besitzt, auf eine Reihe von Gesichtspunkten abstellt ... (vgl. zuletzt Urteil vom ...).“

St. R

→ St. R 35

Rz. 20: „Wie nämlich der Generalanwalt in Nummer 25 seiner Schlußanträge festgestellt hat, enthält das TVergG keine besonderen Vorschriften über die Ablehnung und Stimmenthaltung der Mitglieder des Tiroler Landesvergabeamts.“

Verweis auf Rz. 25 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.

→ GA 2

Rz. 22: „Hierzu ist erstens festzustellen, daß §5 Absatz 2 TvergG ausdrücklich vorsieht ...“

W – „ausdrücklich“

→ W

Rz. 28: „Gemäß Artikel 2 Absatz 8 Unterabsatz 1 können ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

C – 103 / 97

Seite I-551 ff.

Köllensperger und Atzwanger

4.2.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
2			1											brutto	1
2			1											netto	F 2

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Die vorliegende Entscheidung enthält zwei grammatische Argumente. Dabei unterstreicht der EuGH in Rz. 22 die besondere Bedeutung des Wortlauts mit der Formulierung, die Bestimmung sehe etwas „ausdrücklich“ vor. Darüber hinaus gibt es einen Verweis auf ständige Rechtsprechung.

Schließlich verweist der EuGH in einem Fall auf die Schlußanträge des Generalanwalts, in denen dieser feststellt, daß ein Gesetz zu einem bestimmten Sachverhalt keine Regelung enthalte. Der EuGH erspart sich also durch den Verweis auf die Schlußanträge des Generalanwalts eigene Ausführungen zu rechtlichen Erwägungen, die für die Entscheidung nicht relevant sind.

Vorabentscheidung

C – 343 / 96

Seite I-579 ff.

Dilexport

9.2.1999

Rz. 19: „Was die Vorbemerkung der italienischen Regierung betrifft, das vorlegende Gericht sei für die Entscheidung des Ausgangsverfahrens offensichtlich nicht zuständig, so ist daran zu erinnern, daß der Gerichtshof in seinem Urteil vom ... den Grundsatz aufgestellt hat ... Der Gerichtshof ist daher an die Vorlageentscheidung des Gerichts eines Mitgliedstaates gebunden, solange sie nicht aufgrund eines im nationalen Recht vorgesehenen Rechtsbehelfs aufgehoben worden ist (vgl. Urteil vom ...).“

2 x R

→ 2 x R

Rz. 23: „Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes stellt das Recht auf Erstattung von Abgaben ... eine Ergänzung der Rechte dar, die ... (Urteil ...). Der Mitgliedstaat ist also grundsätzlich verpflichtet, unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht erhobene Abgaben zu erstatten (Urteil vom ...).“

St. R
R→ St. R 37
→ R

Rz. 24: „Der Gerichtshof hat jedoch auch wiederholt festgestellt ... (vgl. zuletzt Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 25: „Diese Unterschiedlichkeit ... beruht vor allem darauf ... (vgl. zuletzt Urteile vom ...).“

R

→ R

Rz. 26: „In bezug auf den Effektivitätsgrundsatz hat der Gerichtshof anerkannt ... (Urteile ...). Solche Fristen sind nicht geeignet ... (vgl. Urteile ...).“

2 x R

→ 2 x R

Rz. 27: „Die Wahrung des Äquivalenzgrundsatzes setzt voraus ... (Urteile ...).“

R

→ R

Rz. 28: „Somit steht das Gemeinschaftsrecht Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates nicht entgegen, die ... Anders wäre es nur dann, wenn ... (Urteile ...).“

R

→ R

Rz. 29: „Im vorliegenden Fall ist zum einen festzustellen, daß eine Ausschlußfrist ... nicht nur für Klagen gilt, die auf Gemeinschaftsrecht gestützt sind (vgl. Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 31: „Außerdem geht aus den Angaben ... hervor ... (Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 37: „Im Urteil ... hat der Gerichtshof entschieden ...“

Rz. 38: „Weiterhin hat der Gerichtshof im Urteil ... für Recht erkannt ...“

Rz. 39: „Aus diesen Urteilen ergibt sich ... (Urteil ...).“

R in Rz. 37 - 39

→ 3 x R

Rz. 40: „Im vorliegenden Fall genügt die Feststellung, daß der Gerichtshof bereits in den Randnummern 29 bis 31 des Urteils vom ... entschieden hat ...“

R → R

Rz. 42: „Darüber hinaus ist in der streitigen Vorschrift, wie der Gerichtshof bereits in seinem Urteil vom ... festgestellt hat ...“

R → R

Rz. 47: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes verbietet es das Gemeinschaftsrecht nicht ... (Urteile ...).“

R → R

Rz. 48: „Dagegen sind solche Beweisvorschriften unvereinbar mit dem Gemeinschaftsrecht, die ... (Urteile ...).“

R → R

Rz. 51: „Der Gerichtshof ist jedoch nicht zur Auslegung nationalen Rechts befugt (vgl. u.a. Urteil ...); es ist allein Sache der nationalen Gerichte, die genaue Bedeutung der nationalen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zu bestimmen (in diesem Sinne Urteile ...).“

2 x R → 2 x R

Rz. 56: „Die italienische Regierung hat die Zulässigkeit der Frage bestritten ... Insoweit braucht nur an die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofes erinnert zu werden, wonach das nationale Gericht am besten beurteilen kann, ob eine Vorabentscheidung vor Verkündung seines Urteils erforderlich ist (in diesem Sinne Urteil vom ...).“

St. R → St. R 35

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
			2	20											brutto
			2	20											netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Die Entscheidung basiert ausschließlich auf Verweisen auf frühere Rechtsprechung. Insgesamt 22 Mal verwendet der EuGH diese Argumentationsform so daß die Entscheidung sowohl rein quantitativ im Hinblick auf die Anzahl der verwendeten Argumente, als auch im Hinblick auf die Tatsache, daß nur eine einzige Argumentationsform verwendet wird, aus dem Rahmen fällt.

Vorabentscheidung**C – 167 / 97****Seite I-623 ff.****Seymour-Smith und Perez****9.2.1999**

Rz. 23: „Nach ständiger Rechtsprechung umfaßt der Begriff des Entgelts im Sinne von Artikel 119 Absatz 2 ... (siehe namentlich Urteile vom ...).“

St. R[→ St. R 17](#)

Rz. 24: „Auch schließt nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Umstand, daß bestimmte Leistungen ... gewährt werden, nicht aus, daß sie den Charakter eines Entgelts im Sinne von Artikel 119 des Vertrages haben (Urteil ...).“

R[→ R](#)

Rz. 25: „Wie der Gerichtshof bereits festgestellt hat, stellen namentlich Entschädigungsleistungen ... eine Art aufgeschobenes Entgelt dar ... (vgl. Urteile ...).“

R[→ R](#)

Rz. 29: „... Wie der Gerichtshof ... ausgeführt hat, spielt es ... keine Rolle ... (vgl. in diesem Sinne Urteil ...).“

R[→ R](#)

Rz. 39: „Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes können nämlich Bestimmungen einer Richtlinie, die inhaltlich als unbedingt und hinreichend genau erscheinen, vom einzelnen vor den nationalen Gerichten dem Staat gegenüber geltend gemacht werden (vgl. u.a. Urteil vom ...).“

St. R[→ St. R 32](#)

Rz. 40: „Zu Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie ... hat der Gerichtshof bereits ausgeführt ... (vgl. Urteil vom ...).“

R[→ R](#)

Rz. 52: „In Artikel 119 ist der Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit verankert. Dieser Grundsatz steht nicht nur der Anwendung von Vorschriften entgegen, die unmittelbare Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts enthalten, sondern ... (vgl. Urteil vom ...).“

W durch Verweis auf Bestimmung[→ W](#)**R**[→ R](#)

Rz. 62: „Es ist auch Sache des nationalen Gerichts, zu beurteilen ... (vgl. Urteil vom ...) ...“

R[→ R](#)

Rz. 67: „Es ist letztlich Sache des nationalen Gerichts ... festzustellen, ob und inwieweit eine gesetzliche Regelung ... gerechtfertigt ist (vgl. Urteil ...).“

R[→ R](#)

Rz. 68: „... Da der Gerichtshof jedoch die Fragen des vorliegenden Gerichts sachdienlich zu beantworten hat, kann er auf der Grundlage der Akten ... Hinweise geben ... (Urteil vom ...).“

R[→ R](#)

Rz. 69: „Nach ständiger Rechtsprechung kann aber in dem bloßen Umstand, daß eine Rechtsvorschrift einen wesentlich höheren Prozentsatz der weiblichen als der männlichen Arbeitnehmer trifft, kein Verstoß gegen Artikel 119 des Vertrages gesehen werden, wenn ... (vgl. u.a. Urteile vom ...).“

St. R

→ St. R 17

Rz. 74: „Der Gerichtshof hat in Randnummer ... des Urteils ... ausgeführt ...“

R

→ R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1			3	9											brutto
1			3	9											netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Auch diese Entscheidung beruht argumentativ nahezu ausschließlich auf Verweisen auf frühere Rechtsprechung. Insgesamt zwölf Mal wird diese Argumentationsform verwendet. Daneben findet sich ein Wortlaut-Argument.

Vorabentscheidung

C – 280 / 97

Seite I-689 ff.

Rose Elektrotechnik

9.2.1999

Rz. 16: „Nach ständiger Rechtsprechung sind im Interesse der Rechtssicherheit ... grundsätzlich die objektiven Merkmale und Eigenschaften einer Ware ... das entscheidende Kriterium für deren zollrechtliche Tarifierung ... (vgl. insbesondere Urteile vom ...).“

St. R

→ St. R 37

Rz. 18: „Überdies geht aus der allgemeinen Vorschrift 2a für die Auslegung der KN hervor ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 19: „ ... ist mit dem Generalanwalt (vgl. Nr. 30 seiner Schlußanträge) darauf hinzuweisen, daß diese Ware offensichtlich nicht anders denn als Verbindungskasten verwendet werden kann.“

Verweis auf Rz. 30 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine Darstellung/Bewertung des Sachverhalts enthalten.

→ GA 3

Rz. 23: „Denn nach ständiger Rechtsprechung können diese Erläuterungen [*Anm.: Erläuterungen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens*] zwar als wertvolles Erkenntnismittel für die Auslegung der KN angesehen werden, sie sind jedoch rechtlich nicht verbindlich, so daß gegebenenfalls zu prüfen ist, ob ihr Inhalt mit den Bestimmungen des Gemeinsamen Zolltarifs im Einklang steht und deren Bedeutung nicht verändert (vgl. insbesondere Urteile vom ...).“

St. R

→ St. R 37

Rz. 24: „Im vorliegenden Fall widersprechen diese Erläuterungen dem Wortlaut der Position 8536 und verändern deren Bedeutung ...“

W - Wortlaut steht entgegen

→ W

C – 280 / 97

Seite I-689 ff.

Rose Elektrotechnik

9.2.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
2			2												brutto	1
2			2												netto	F 3

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung, Wortlaut (brutto), Rechtsprechung, Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Die Entscheidung enthält zwei Verweise auf ständige Rechtsprechung sowie zwei Wortlaut-Argumente. Dabei wird in einem Fall dem Wortlaut Vorrang eingeräumt gegenüber Erläuterungen, die laut EuGH zwar nach ständiger Rechtsprechung als Erkenntnismittel zur Auslegung herangezogen würden, denen jedoch keine Rechtsnormqualität zukomme.

Die Schlußanträge des Generalanwalts, auf die der EuGH Bezug nimmt, enthalten keine methodische Argumentation.

Feststellungsentscheidung

C - 354 / 97

Seite I-719 ff.

Kommission / Frankreich

9.2.1999

Die Entscheidung enthält keine methodischen Argumentationsformen.

Vorabentscheidung**C – 383 / 97****Seite I-731 ff.****Van der Laan****9.2.1999**

Rz. 17: „Nach Artikel 30n des Vertrages sind mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten verboten.“

W durch Verweis auf Bestimmung

[→ W](#)

Rz. 18: „Nach ständiger Rechtsprechung ist jede Maßnahme, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern, eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung (Urteil vom ...).“

St. R

[→ St. R 14](#)

Rz. 19: „Ferner stellen nach dem Urteil ... Hemmnisse für den freien Warenverkehr ... nach Artikel 30 verbotene Maßnahmen gleicher Wirkung dar, sofern ... (Urteile vom ...).“

2 x R

[→ 2 x R](#)

Rz. 24: „Der Verbraucherschutz kann mit Hilfe anderer Mittel sichergestellt werden ... (Urteil vom ...).“

R

[→ R](#)

Rz. 32: „Wie nämlich der Generalanwalt in den Nummern 39 bis 42 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, kann eine solche Bezeichnung den Eindruck erwecken, es handele sich um ein gewachsenes ... Erzeugnis ...“

Verweis auf Rz. 39 - 42 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine Darstellung/Bewertung des Sachverhalts enthalten.

[→ GA 3](#)

Rz. 38: „Wie nämlich der Generalanwalt in den Nummern 62 bis 66 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, wäre die Anwendung derartiger Vorschriften unter diesen Umständen geeignet, die Anwendung der in der Richtlinie vorgesehenen Definitionen und Bestimmungen zu beeinträchtigen ...“

Verweis auf Rz. 62 – 66 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die in Rz. 62 ein teleologisches Argument und Rz. 65 ein Wortlaut-Zitat enthalten.

[→ GA 1](#)

SZ

[→ SZ](#)

W mit Zitat

[→ W \(Z\)](#)

Rz. 41: „Wie der Generalanwalt in Nummer 75 seiner Schlußanträge festgestellt hat, wäre, selbst wenn bei den deutschen Verbrauchern eine Erwartung hinsichtlich des Eiweißgehalts im fettfreien Anteil des BEFFE-Gehalts bestünde, eine solche Erwartung in keinem Fall derart präzise, daß ...“

Verweis auf Rz. 75 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine Darstellung/Bewertung des Sachverhalts enthalten.

[→ GA 3](#)

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
1	1		1	3						1					brutto	3
1	1		1	3						1					netto	F 3,1,3

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Der EuGH argumentiert in dieser Entscheidung insgesamt vier Mal mit dem Verweis auf frühere Rechtsprechung und ein Mal mit dem Wortlaut.

Daneben gibt es drei Verweise auf die Schlußanträge des Generalanwalts, die in einem Fall ein grammatisches und ein teleologisches Argument enthalten, die der EuGH in seinen eigenen Ausführungen nicht erwähnt.

Rechtsmittelentscheidung

C - 390 / 95 P

Seite I-769 ff.

Antillean Rice Mills / Kommission

11.2.1999

Rz. 20: „Was die Zulässigkeit dieser von der italienischen Regierung erhobenen Rüge vor dem Gerichtshof angeht, ist darauf hinzuweisen, daß ein Rechtsmittel nach Artikel 49 Absatz 2 der EG-Satzung des Gerichtshofes bei diesem von einer Partei eingelegt werden kann ... Folglich ist Artikel 115 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes, wonach die „Parteien des Verfahrens ...“ ... (Urteil vom ...).“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

W mit Zitat

→ W (Z)

R

→ R

Rz. 25: „Was die Begründetheit der Zulässigkeitsrüge angeht, ist darauf hinzuweisen, daß der Gerichtshof aus Artikel ... gefolgert hat ... (siehe Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 27: „Auch wenn sich dieses Urteil anders als der ÜLG-Beschluß ... auf eine Entscheidung bezog, die einen einzigen Mitgliedstaat betraf, kann der von der italienischen Regierung vertretenen Auffassung, daß Randnummer ... des Urteils ... die Anwendbarkeit der Argumentation ... ausschließe, nicht gefolgt werden.“

Rz. 28: „ ... Anders als in der Rechtssache ... die nur allgemein angesprochene Personen betraf, betrifft die vorliegende Rechtssache eindeutig identifizierbare Personen ...“

Abgrenzung zu Rechtsprechung auf Rechtsansicht einer Partei

→ R (-)

Rz. 29: „ ... Allein das Gericht ist nämlich zuständig für die Tatsachenfeststellung ... (Beschluß vom ...).“

R

→ R

Rz. 36: „In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen ... (Urteil vom ...) ...“

R

→ R

Rz. 37: „Sodann ist zu unterstreichen, daß Artikel 136 Absatz 2 den Rat dazu ermächtigt ...“

Rz. 38: „Diese Schlußfolgerung steht ... im Einklang mit den Artikeln 3 Buchstabe r und 131 des Vertrages ...“

SY - Artikel 136 II, 3 r und 131 EG-Vertrag

→ SY

Rz. 41: „ ... Auch wenn der Gerichtshof bereits entschieden hat, daß ... (Urteil ...) werden mit den Artikeln 134 und 136 Absatz 2 unterschiedliche Ziele verfolgt ...“

R steht nicht entgegen - „auch wenn ...“

→ R

SZ

→ SZ

Rz. 48: „ ... In einem solchen Fall hat das Gericht sich auf die Prüfung zu beschränken, ob der Kommission ... kein offensichtlicher Irrtum oder Ermessensmißbrauch unterlaufen ist ... (Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 53: „Sodann ist darauf hinzuweisen, daß das Ziel der Entscheidung ... wie sich aus der dritten Begründungserwägung ergibt, darin besteht ...“

BE zur Ermittlung von **SZ**

→ BE (SZ)

Rz. 57: „Zunächst ist festzustellen, daß nach ständiger Rechtsprechung die Haftung der Gemeinschaft auf einem Rechtsetzungsgebiet, das durch weites Ermessen gekennzeichnet ist, nur ausgelöst werden kann, wenn das handelnde Organ die Grenzen seiner Befugnisse offensichtlich und erheblich überschritten hat (siehe in diesem Sinne Urteile vom ...).“

St. R

→ St. R 19

Rz. 60: „... Da es sich um eine Schadensersatzklage handelt, ist der Rechtscharakter nämlich von der Rechtsnatur der betreffenden Handlung und nicht von deren Form abhängig (siehe in diesem Sinne Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 62: „Was das Hilfsvorbringen der Rechtsmittelführerin angeht, ist festzustellen ... (siehe Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 67: „Was den ersten Teil des Rechtsmittelgrundes angeht, ist festzustellen ... (siehe in diesem Sinne Urteil ...). Andernfalls würde das für die Begründung der außervertraglichen Haftung gewählte Kriterium nämlich inhaltsleer, und im vorliegenden Fall würde die Selbständigkeit der beiden Klageformen ... außer acht gelassen.“

R

→ R

SZ – „inhaltsleer“ (praktische Wirksamkeit)

→ SZ

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1	1		1	10		1			1	2					brutto
1	1		1	10		1			½	2 ½					netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Zwar dominiert in dieser Entscheidung der Verweis auf frühere Rechtsprechung mit zehn Nennungen - darunter auch die Abgrenzung des aktuellen Rechtsstreits zu früherer Rechtsprechung- jedoch ist auffällig, daß daneben auch grammatisch, systematisch, teleologisch und unter Heranziehung von Begründungserwägungen argumentiert wird, insgesamt also viele unterschiedliche Argumentationsformen verwendet werden.

Vorabentscheidung

C – 237 / 97

Seite I-825 ff.

AFS Intercultural Programs Finland

11.2.1999

Rz. 24: „Zunächst ist daran zu erinnern, daß eine Pauschalreise nach Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie die im Voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei der Dienstleistungen „Beförderung“, „Unterbringung“ und „andere touristische Dienstleistungen, die nicht Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung sind ...“ ist ...“

W mit Zitat - Legaldefinition

→ W (Z)

C – 237 / 97

Seite I-825 ff.

AFS Intercultural Programs Finland

11.2.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
	1														brutto
	1														netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Einziges Argument dieser Entscheidung ist ein Wortlaut-Zitat.

Vorabentscheidung**C – 366 / 97****Seite I-855 ff.****Romanelli****11.2.1999**Rz. 11: „Wie der Gerichtshof bereits in seinem Urteil vom ... festgestellt hat ...“**R**

→ R

Rz. 12: „So ist, wie sich aus den Richtlinien 77/780 und 89/646 ergibt, der Schutz der Sparer eines der Ziele der auf dem Kreditsektor unternommenen Koordinierungsarbeiten.“**SZ**

→ SZ

Rz. 13: „Nach der vierten Begründungserwägung der Richtlinie 77/789 müssen diese Arbeiten für den gesamten Kreditsektor gelten. Nach der fünften Begründungserwägung ist es daher notwendig ...“**2 x BE**

→ 2 x BE

Rz. 14: „Aufgrund dieser Erwägungen definiert Artikel 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780 ein Kreditinstitut als „Unternehmer, dessen ...“**W** mit Zitat – Legaldefinition

→ W (Z)

Rz. 16: „Wie der Generalanwalt in Nummer 12 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, würde eine engere Auslegung ... dazu führen, daß der Zweck des Schutzes der Verbraucher ... vereitelt wird.“**SZ**

→ SZ

Verweis auf Rz. 12 der Schlußanträge des Generalanwalts, die einen Verweis auf Begründungserwägungen sowie einen Verweis auf die Wirksamkeit einer Bestimmung, also ein teleologisches Argument, enthalten.

→ GA 1

BE

→ BE

SZ – praktische Wirksamkeit

→ SZ

C – 366 / 97**Seite I-855 ff.****Romanelli****11.2.1999**

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
	1			1				3		3					brutto	1
	1			1				3		3					netto	F 1

Häufigste Argumentationsform: Begründungserwägungen, SZ (brutto), Begründungserwägungen, SZ (netto)**Zusammenfassung:**

Die Entscheidung beruht maßgeblich auf Erwägungen zu Sinn und Zweck sowie auf Begründungserwägungen. Daneben gibt es ein Wortlaut-Zitat und einen Verweis auf frühere Rechtsprechung.

Ein Mal verweist der EuGH auch auf die Schlußanträge des Generalanwalts in denen dieser mit Begründungserwägungen und mit der Wirksamkeit einer Bestimmung argumentiert, zwei Argumente, die der EuGH in seinen Ausführungen selbst nicht ausdrücklich erwähnt.

Nichtigkeitsklage

C - 42 / 97

Seite I-869 ff.

Parlament / Rat

23.2.1999

Rz. 36: „Nach ständiger Rechtsprechung muß sich im Rahmen der Zuständigkeitsordnung der Gemeinschaft die Wahl der Rechtsgrundlage eines Rechtsaktes auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen ... (vgl. insbesondere Urteile vom ...).“

St. R

→ St. R 16

Rz. 38: „Um festzustellen ... ist zu prüfen ... (vgl. in diesem Sinne Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 41: „Diese Auslegung entspricht dem Wortlaut des Artikels 128 Absatz 4 EG-Vertrag, wonach ...“

W

→ W

Rz. 43: „Somit ist zu prüfen, ob die Kultur ebenso wie die Industrie eine wesentliche Komponente der Entscheidung darstellt ... oder ob der Schwerpunkt der Entscheidung in der industriellen Dimension der Gemeinschaftsaktion liegt.“

Rz. 44: „Zunächst ergibt sich aus dem Text und mehreren Begründungserwägungen der streitigen Entscheidung, daß ... Die erste Begründungserwägung nennt ... die zweite Begründungserwägung bezieht sich auf ... während die dritte Begründungserwägung ...“

Rz. 45: „Die vierte Begründungserwägung betrifft allerdings ... die sechste Begründungserwägung den ... Auch die zehnte und elfte Begründungserwägung nennen ...“

3 x BE in Rz. 44 zur Ermittlung des Schwerpunkts der Entscheidung des Rates

→ 3 x BE

4 x BE in Rz. 45 zur Ermittlung des Schwerpunkts der Entscheidung des Rates

→ 4 x BE

Rz. 49: „Weiter sprechen bestimmte Begründungserwägungen, z.B. die sechste und die neunte Begründungserwägung, zwar die kulturellen Aspekte der Informationsgesellschaft an, bringen jedoch ihrer Formulierung nach Feststellungen oder allgemeine Wünsche zum Ausdruck, so daß diese Aspekte nicht als eigentliche Ziele des Programms angesehen werden können. Die sechste Begründungserwägung enthält nämlich nicht eine Zielsetzung, sondern ... während es in der neunten Begründungserwägung heißt, daß „die Gemeinschaft ...“.

Rz. 50: „Wenn in der zwölften Begründungserwägung von der Gefahr die Rede ist ...“

2 x BE in Rz. 49

→ 2 x BE (SZ)

BE in Rz. 50

→ BE (SZ)

Rz. 51: „Außerdem wird das Ziel des Programms in Artikel 1 der streitigen Entscheidung als wirtschaftliches Ziel dargestellt ...“

SZ

→ SZ

Rz. 52: „Der im letzten Gedankenstrich des Artikels 1 Absatz 1 als Ziel bezeichnete „Beitrag zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft“ kann nicht isoliert betrachtet werden, sondern ist zusammen mit den übrigen in diesem Absatz genannten Zielen zu überprüfen.“

Rz. 53: „Diese Prüfung ergibt, daß es sich nicht um ein kulturelles Ziel handelt ... sondern um ...“

SZ

→ SZ

Rz. 58: „So bezweckt namentlich die siebzehnte Begründungserwägung ...“

Rz. 59: „Die Prüfung dieser Gesichtspunkte ergibt nicht, daß ... Er ist vielmehr ... eines der Elemente ... das vor allem die Rationalisierung der Entwicklung von sprachlichen Hilfen und die schnelle Bereitstellung von mehrsprachigen Infrastrukturen bezweckt.“

BE zur Ermittlung von **SZ**

→ BE (SZ)

Rz. 60: „Auch wenn dieser Anwendungsbereich den öffentlichen Sektor betrifft, läßt sich nicht bestreiten, daß er überwiegend die in Artikel 130 Absatz 1 EG-Vertrag aufgeführten Ziele verfolgt, nämlich ... oder auch die „Förderung einer besseren Nutzung des industriellen Potentials der Politik ...“

W mit Zitat

→ W (Z)

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1	1		1	1				7	4	2					brutto
1	1		1	1				7	2	4					netto

Häufigste Argumentationsform: Begründungserwägungen (brutto), Begründungserwägungen (netto)

Zusammenfassung:

Die Entscheidung enthält von insgesamt 17 methodischen Argumenten elf Verweise auf Begründungserwägungen, die u.a. der Ermittlung von Sinn und Zweck dienen.

Vorabentscheidung

C – 63 / 97

Seite I-905 ff.

BMW

23.2.1999

Rz. 20: „Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie soll die zeitliche Wirkung der neuen nationalen Bestimmungen, mit denen die Richtlinie umgesetzt wurde, beschränken. Nach dieser Bestimmung kann ...“

W durch Verweis auf Bestimmung
SZ

→ W
→ SZ

Rz. 21: „ ... Da sich aus der Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts im allgemeinen oder der Richtlinie im besonderen keine bestimmte Lösung ergibt, ist es Sache des vorliegenden Gerichts, nach nationalem Recht zu bestimmen, ob ... (in diesem Sinne Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 22: „Jedoch ist das anwendbare nationale Recht ... im Lichte des Wortlauts und der Ziele der Richtlinie auszulegen ... (s. insbesondere Urteile vom ...).“

R

→ R

Rz. 47: „Für ... ist die Rechtsprechung des Gerichtshofes über die Benutzung einer Marke ... einschlägig ...“

Rz. 48: „In Randnummer ... des Urteils vom ... hat der Gerichtshof ausgeführt ...“

Rz. 49: „In Randnummer ... jenes Urteils hat der Gerichtshof ausgeführt ... In Randnummer ... gelangte der Gerichtshof zu dem Schluß ...“

Rz. 50: „Aus diesem Urteil ergibt sich für die vorliegende Rechtssache ...“

R in Rz. 48 und 2 x in Rz. 49 (Darstellung eines früheren Urteils)

→ 3 x R

Rz. 52: „Eine solche Werbung ist nämlich erforderlich, um ... und damit das Ziel der Erschöpfungsregel des Artikels 7 der Richtlinie sicherzustellen. ... Sie widerspricht damit dem spezifischen Gegenstand des Markenrechts, der nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes u.a. darin besteht ... (u.a. Urteil vom ...).“

SZ

→ SZ

R

→ R

Rz. 57: „Artikel 7 soll die Interessen am Schutz der Markenrechte und diejenigen am freien Warenverkehr in der Gemeinschaft in Einklang bringen, indem ... (in diesem Sinne Urteil ...) ...“

R zur Feststellung von SZ

→ R (SZ)

Rz. 60: „ ... Wie der Generalanwalt in Nummer 54 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, ist nicht zu sehen, wie ein unabhängiger Unternehmer, der tatsächlich auf die Instandsetzung und Wartung von BMW-Fahrzeugen spezialisiert ist, dies seinen Kunden in der Praxis mitteilen soll, ohne die BMW-Marken zu benutzen.“

Verweis auf Rz. 54 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine Darstellung/Bewertung des Sachverhalts enthalten („ist nicht zu sehen“).

→ GA 3

Rz. 62: „Ebenso wie Artikel 7 dient nämlich Artikel 6 der Richtlinie dazu ... (s. insbesondere Urteil ...).“

R zur Feststellung von SZ

→ R (SZ)

Rz. 63: „Die Ausführungen in Randnummer 51 bis 54 gelten daher hier entsprechend ...“

SZ in Rz. 52

→ SZ

R in Rz. 52

→ R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
1				7	2					3					brutto	1
1				7	1					4					netto	F 3

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Die Entscheidung enthält neun Verweise auf frühere Rechtsprechung, wovon diese in zwei Fällen der Feststellung von Sinn und Zweck dienen. Darüber hinaus wird in drei Fällen unmittelbar mit Sinn und Zweck argumentiert, so daß sich die teleologische Argumentation neben dem Verweis auf frühere Rechtsprechung als für diese Entscheidung maßgeblich erweist. Daneben enthält die Entscheidung ein Wortlaut-Argument.

In einem Fall verweist der EuGH auch auf die Schlußanträge des Generalanwalts. Dessen Ausführungen enthalten jedoch keine methodischen Argumente. Sie gründen vielmehr auf allgemeiner Lebenserfahrung: „Es ist nicht zu sehen, wie ein unabhängiger Unternehmer, der tatsächlich auf die Instandsetzung und Wartung von BMW-Fahrzeugen spezialisiert ist, dies seinen Kunden in der Praxis mitteilen soll, ohne die BMW-Marken zu benutzen“, vgl. Rz. 54 der Schlußanträge des Generalanwalts.

Vorabentscheidung

C – 320 / 95

Seite I-951 ff.

Ferreiro Alvite

25.2.1999

Rz. 16: „Der Gerichtshof hat im Urteil ... u.a. für Recht erkannt ... Nach Artikel 67 dieser Verordnung ist die Gewährung einer Leistung bei Arbeitslosigkeit von zwei Arten von Voraussetzungen abhängig ...“

R

→ R

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 17: „... Wie der Gerichtshof in Randnummer ... des Urteils ... u.a. ausgeführt hat ...“

R

→ R

Rz. 22: „Der Gerichtshof hat in seiner Antwort auf die vierte Frage im Urteil ... für Recht erkannt ...“

R

→ R

Rz. 23: „Denn nach ständiger Rechtsprechung bleiben die Mitgliedstaaten dafür zuständig, die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen der sozialen Sicherheit festzulegen ... (vgl. in diesem Sinne Urteil vom ...).“

St. R

→ St. R 28

C – 320 / 95

Seite I-951 ff.

Ferreiro Alvite

25.2.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1			1	3											brutto
1			1	3											netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Die Entscheidung enthält neben vier Verweisen auf frühere Rechtsprechung, bzw. auf ständige Rechtsprechung, ein Wortlaut-Argument.

Vorabentscheidung

C – 349 / 96

Seite I-973 ff.

CPP

25.2.1999

Rz. 15: „Nach ständiger Rechtsprechung sind die in Artikel 13 der Sechsten Richtlinie vorgesehenen Steuerbefreiungen autonome gemeinschaftsrechtliche Begriffe, die eine von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedliche Anwendung des Mehrwertsteuersystems vermeiden sollen (siehe Urteil vom ...).

St. R

→ St. R 29

Rz. 17: „ ... Wie jedoch der Generalanwalt in Nummer 34 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, ist es nach allgemeinem Verständnis das Wesen eines Versicherungsumsatzes, daß der Versicherer sich verpflichtet, dem Versicherten gegen vorherige Zahlung einer Prämie beim Eintritt des Versicherungsfalls die bei Vertragsschluß vereinbarte Leistung zu erbringen.“

Verweis auf Rz. 34 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine Darstellung/Bewertung des Sachverhalts enthalten („nach allgemeinem Verständnis“).

→ GA 3

Rz. 18: „Die Leistung ... braucht nicht in der Zahlung eines Geldbetrages, sondern kann auch in Beistandsleistungen ... bestehen, wie sie im Anhang der Richtlinie 73/239 ... aufgeführt sind. Es gibt nämlich keinen Grund, den Begriff „Versicherung“ in der Sechsten Richtlinie anders als in der Versicherungsrichtlinie zu verstehen.“

SY - Sechste Richtlinie und Versicherungsrichtlinie

→ SY

Rz. 22: „ ... Zwar sind die in Artikel 13 der Sechsten Richtlinie aufgeführten Steuerbefreiungen eng auszulegen (siehe Urteil ...) ...“

R

→ R

Rz. 23: „Für diese Auslegung spricht auch der Zweck der Sechsten Richtlinie ... Erfaßte also der Ausdruck „Versicherungsumsätze“ nur Umsätze der Versicherer selbst, so ... Das widerspräche dem Zweck der in Artikel 13 Teil B Buchstabe a vorgesehenen Steuerbefreiung.“

SZ

→ SZ

Rz. 28: „Wie der Gerichtshof im Urteil vom ... entschieden hat ...“

R

→ R

Rz. 29: „Da sich zum einen aus Artikel 2 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie ergibt, daß ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 30: „ ... Eine Leistung ist als Nebenleistung zu einer Hauptleistung anzusehen, wenn ... (Urteil vom ...).“

R – Definition eines Rechtsbegriffs: „Nebenleistung“

→ R

Rz. 31: „ ... Hierbei wäre die einfachstmögliche Berechnungs- oder Bewertungsmethode zu verwenden (in diesem Sinne Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 33: „Für den Fall, daß ... ist auf den Grundsatz der steuerlichen Neutralität hinzuweisen. Dieser Grundsatz verbietet es, wie der Gerichtshof bereits entschieden hat ... (siehe Urteil vom ...).“

R

→ R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
1			1	5		1				1					brutto	1
1			1	5		1				1					netto	F 3

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Zwar überwiegt in dieser Entscheidung der Verweis auf frühere Rechtsprechung -darunter auch ein Verweis zur Definition eines unbestimmten Rechtsbegriffs- jedoch wird auch grammatisch, systematisch und teleologisch argumentiert. Der Verweis auf die Schlußanträge des Generalanwalts hingegen enthält keine methodische Argumentation.

Klage gem. Art 181 EG-Vertrag (Art. 238 EG)

C – 65 / 97 Seite I-1017 ff. Kommission / Cascina Laura und Gariboldi 25.2.1999

Rz. 26: „Nach Artikel 8 des Vertrages sind die Zinsen ab dem Zeitpunkt des Empfangs der Vorschüsse und in Höhe des Zinssatzes des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit für seine Transaktionen in ECU ... fällig.“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 31: „Was den Zeitraum vor der Auflösung angeht, gab Artikel 4 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 8 des Vertrages der Kommission die Möglichkeit ...“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

C – 65 / 97 Seite I-1017 ff. Kommission / Cascina Laura und Gariboldi 25.2.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
2															brutto
2															netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Die Entscheidung enthält zwei Wortlaut-Argumente.

Vorabentscheidung

C – 86 / 97

Seite I-1041 ff.

Trans-Ex-Import

25.2.1999

Rz. 15: „Im Verfahren nach Artikel 177 EG-Vertrag ist der Gerichtshof nicht befugt, die Normen des Gemeinschaftsrechts auf einen Einzelfall anzuwenden; er ist nur befugt, dem innerstaatlichen Gericht die Kriterien für die Auslegung des Gemeinschaftsrechts an die Hand zu geben, die diesem bei der Beurteilung der Wirkung einer Bestimmung des nationalen Rechts dienlich sein könnten (vgl. insbesondere Urteile vom ...).“

R = St. R 35

→ R

Rz. 18: „Aus der Systematik von Teil IV Kapitel 3 der Durchführungsverordnung ergibt sich nämlich ...“

SY - Teil IV Kapitel 3 der Durchführungsverordnung

→ SY

C – 86 / 97

Seite I-1041 ff.

Trans-Ex-Import

25.2.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
				1		1									brutto
				1		1									netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung, Systematik (brutto), Rechtsprechung, Systematik (netto)

Zusammenfassung:

In dieser Entscheidung verwendet der EuGH neben einem systematischen Argument den Verweis auf frühere Rechtsprechung. Die zitierte Rechtsprechung bezeichnet er in dem Urteil C – 342 / 97, Rz. 11, Lloyd Schuhfabrik Meyer vom 22. 6.1999, Seite I-3819 ff.) auch als „ständige Rechtsprechung“.

Vorabentscheidung

C – 90 / 97 Seite I-1075 ff. Swaddling 25.2.1999

Rz. 24: „Eine Leistung, die ... fällt unter die Koordinierungsvorschriften des Artikels ... (vgl. Urteile vom ...).“

R → R

Rz. 25: „Nach Artikel 10a der Verordnung Nr. ... erhält ein Antragsteller eine Leistung ... wenn ...“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 28: „Nach Artikel bedeutet der Ausdruck „Wohnort“ in Sinne dieser Verordnung den „gewöhnlichen Aufenthalt“ ...“

W mit Zitat - Legaldefinition → W (Z)

Rz. 29: „Der Begriff „Wohnmitgliedstaat“ in Artikel 1 Buchstabe h der Verordnung Nr. ... bezeichnet den Staat ... (vgl. zu Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung Nr. ... die Urteile vom ...).“

R → R

C – 90 / 97 Seite I-1075 ff. Swaddling 25.2.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1	1			2											brutto
1	1			2											netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung, Wortlaut (brutto), Rechtsprechung, Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Die Entscheidung enthält je zwei Verweise auf frühere Rechtsprechung und zwei Wortlaut-Argumente. Eines der Wortlaut-Argumente ist ein Zitat mit der Legaldefinition des Begriffs „Wohnort“.

Vorabentscheidung**C – 131 / 97****Seite I-1103 ff.****Carbonari u.a.****25.2.1999**

Rz. 27: „Hierzu genügt die Feststellung, daß der Gerichtshof bereits in dem Urteil ... entschieden hat, daß „die in Artikel ... vorgesehene Koordinierungsrichtlinie ...“.

R mit Zitat → R

Rz. 33: „Nummer 1 des Anhangs der Koordinierungsrichtlinie in der durch die Richtlinie ... geänderten Fassung verlangt deutlich und unbedingt die Beteiligung an ...“

W - „deutlich“ und „unbedingt“ → W

Rz. 38: „Unstreitig dient die Anerkennungsrichtlinie insbesondere ...“

SZ → SZ

Rz. 40: „Was die Einhaltung der Mindestnormen für die Weiterbildung angeht, hat der Gemeinschaftsgesetzgeber dadurch, daß er auf der Mindestdauer der Facharztweiterbildung sowie darauf bestanden hat, daß diese auf Vollzeitbasis erfolgt, die Ansicht zum Ausdruck gebracht, daß das Niveau der Weiterbildung zum Facharzt nicht durch die parallele private Ausübung einer entgeltlichen Berufstätigkeit beeinträchtigt werden darf. Daher sieht die Richtlinie 82/76 die Verpflichtung zur Vergütung der Zeiten der Weiterbildung zu Fachärzten vor.“

SZ - „nicht ... darf“ → SZ

Rz. 43: „Ist dies nicht gewährleistet, so können ... so daß der Zweck der Anerkennungs- und Koordinierungsrichtlinie sowie der Richtlinie ... beeinträchtigt wird ...“

SZ - Zweck würde „beeinträchtigt“ → SZ

Rz. 44: „In diesem Zusammenhang verpflichten Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c und Nummer 1 des Anhangs der Koordinierungsrichtlinie ... die Mitgliedstaaten ...“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 48: „Nach ständiger Rechtsprechung seit dem Urteil vom ... obliegen die sich aus einer Richtlinie ergebende Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das in dieser Richtlinie vorgesehene Ziel zu erreichen, sowie die Pflicht der Mitgliedstaaten ... alle zur Erfüllung dieser Verpflichtung geeigneten Maßnahmen ... zu treffen ... im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auch den Gerichten. Nach ebenfalls ständiger Rechtsprechung hat ein nationales Gericht bei der Anwendung des nationalen Rechts ... dieses Recht soweit wie möglich anhand des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie auszulegen, um das mit der Richtlinie verfolgte Ziel zu erreichen und auf diese Weise Artikel 189 Absatz 3 AG-Vertrag nachzukommen (Urteile vom ...).“

Argumentation:

Bei der Anwendung nationalen Rechts ist dieses soweit wie möglich anhand des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie auszulegen.

St. R → St. R 31
St. R → St. R 5

Rz. 52: „ ... genügt der Hinweis darauf, daß - wie der Gerichtshof mehrfach entschieden hat - ... (vgl. insbesondere Urteile vom ...).“

R → R

Rz. 53: „In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof im Urteil vom ... für Recht erkannt ...“

R → R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
2			2	3						3					brutto
2			2	3						3					netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Mit fünf Verweisen auf frühere, bzw. ständige Rechtsprechung, drei teleologischen und zwei grammatischen Argumenten ist die Verwendung dieser Argumentationsformen relativ ausgeglichen.

Auffällig in einem Fall der grammatischen Auslegung ist, daß der Wortlaut als „deutlich und unbedingt“ bezeichnet wird, vgl. Rz. 33.

Schließlich äußert sich der EuGH in Rz. 48 grundsätzlich zur gemeinschaftsrechtlichen Auslegung nationalen Rechts. Dies sei nach ständiger Rechtsprechung soweit wie möglich anhand des Wortlauts und des Zwecks der einschlägigen Richtlinie auszulegen.

Nichtigkeitsklage**C - 164 / 97 und 165 / 97****Seite I-1139 ff.****Parlament / Rat****25.2.1999**

Rz. 12: „Nach ständiger Rechtsprechung muß sich im Rahmen des Zuständigkeitssystems der Gemeinschaft die Wahl der Rechtsgrundlage eines Rechtsakts auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen (z.B. Urteile vom ...).“

St. R[→ St. R 16](#)

Rz. 13: „Aus den Bestimmungen der Verordnungen ... folgt, daß mit den gemeinsamen Aktionen zum Schutz des Waldes teils landwirtschaftliche Ziele verfolgt werden, da sie insbesondere bezwecken, zum Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotentials beizutragen, und teils Umweltziele im eigentlichen Sinn, da ...“

SZ[→ SZ](#)

Rz. 14: „In einem solchen Fall ist im Hinblick auf die Bestimmung der zutreffenden Rechtsgrundlage zu prüfen, ob ... (Urteile vom ...); im zweiten Fall reicht dies nicht aus (Urteile vom ...) und das Organ ist verpflichtet, den Rechtsakt auf der Grundlage der beiden seine Zuständigkeit begründenden Bestimmungen zu erlassen (Urteil vom ...). Eine solche Verbindung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die für die beiden Rechtsgrundlagen jeweils vorgesehenen Verfahren miteinander unvereinbar sind (Urteil vom ...).“

4 x R[→ 4 x R](#)

Rz. 15: „... Nach der Rechtsprechung gehört eine Gemeinschaftsmaßnahme nicht schon deshalb zum Wirken der Gemeinschaft im Umweltbereich, weil ... (Urteil vom ...). Die Artikel ... lassen die Zuständigkeiten unberührt ... (vgl. für die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik geregelte Verwendung von Treibnetzen Urteil vom ...). Dagegen müssen Bestimmungen, die ... (zu Abfallbeseitigungsrichtlinien vgl. Urteil ...), auch wenn ... (zu einer Verordnung über die Verbringung von Abfällen vgl. Urteil vom ... oder wenn ... (zu einer Richtlinie über Pflanzenschutzmittel vgl. Urteil vom ...).“

5 x R[→ 5 x R](#)

Rz. 18: „Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels“ sind nämlich nach der Numerierung der Brüsseler Nomenklatur in Kapitel 6 der Liste in Anhang II des Vertrages aufgeführt. Da es gemeinschaftsrechtliche Vorschriften zur Erläuterung der in diesem Anhang aufgeführten Begriffe nicht gibt, ist dieser Anhang unter Zugrundelegung der gesicherten Auslegung des gemeinsamen Zolltarifs und anhand der insoweit anerkannten Auslegungsmethoden auszulegen (Urteil vom ...) ... In der ersten Anmerkung zu diesem Kapitel heißt es unter einem im vorliegenden Fall nicht einschlägigen Vorbehalt: „Zu diesem Kapitel gehören...“.

2 x W mit Zitat[→ 2 x W \(Z\)](#)**R**[→ R](#)

Rz. 19: „Daher stellen die angefochtenen Verordnungen keine Regelung über ... dar ... (Urteile vom...).“

R[→ R](#)

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
	2		1	11						1					brutto
	2		1	11						1					netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Die Entscheidung beruht nahezu ausschließlich auf Verweisen auf frühere Rechtsprechung. Diese wird insgesamt zwölf Mal zitiert. Daneben beruft sich der EuGH in zwei Fällen auf Wortlaut-Zitate und in einem Fall auf Sinn und Zweck von Verordnungen.

Feststellungsentscheidung

C - 195 / 97 **Seite I-1169 ff.** **Kommission / Italien** **25.2.1999**

Die Entscheidung enthält keine methodischen Argumentationsformen.

Feststellungsentscheidung

C - 59 / 98 **Seite I-1181 ff.** **Kommission / Luxemburg** **25.2.1999**

Die Entscheidung enthält keine methodischen Argumentationsformen. In Rz. 23 wird auf Randnummer 29 der Schlußanträge des Generalanwalts verwiesen, die jedoch auch keine methodischen Argumentationsformen enthalten.

Feststellungsentscheidung

C - 319 / 98 **Seite I-1201 ff.** **Kommission / Belgien** **25.2.1999**

Die Entscheidung enthält keine methodischen Argumentationsformen.